

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1909**

C. Das Dienst Einkommen der Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

Dienstbezüge im Falle einer durch Krankheit oder durch sonstige triftige Ursachen bewirkten Dienstverhinderung während 14 Tagen vom Beginn der Verhinderung an zu belassen, wobei aber, wenn der am Dienste Verhinderte Anspruch auf Krankengeld hat,<sup>1)</sup> eine Kürzung der Dienstbezüge um den Betrag des Krankengeldes einzutreten hat.

4. Zur Belassung der Dienstbezüge auf längere Zeit bis zur Dauer von drei Monaten ist die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Zentralbehörde, bis zur Dauer von sechs Monaten die des Ministeriums erforderlich. Auf die Dauer von mehr als sechs Monaten können die Bezüge ganz oder teilweise nur mit landesherrlicher Genehmigung belassen werden.

**Unerlaubte Entfernung  
vom Amte und ihre Folgen.** § 58.

1. Kommt die gänzliche oder teilweise Einbehaltung des Diensteinkommens für die Dauer einer unerlaubten Entfernung vom Amte oder einer Urlaubsüberschreitung (Beamtengesetz § 14 Absatz 3) in Frage, so hat sich die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde oder der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, über das etwaige Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe zu äußern.

2. Ob das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, ist durch die unmittelbar vorgesetzte Zentralbehörde zu entscheiden.

**C. Das Dienst Einkommen der Beamten.**

**Zu § 19 des Gesetzes.  
Schmälerung des  
anschlagsmäßigen Dienst-  
einkommens.** § 59.

Die Verminderung des Wohnungsgeldbetrages infolge der Versetzung eines Beamten an einen anderen, einer

<sup>1)</sup> Vgl. Bekanntmachung vom 6. Juni 1905, die Krankenversicherung der vom Staate beschäftigten Personen betr. (Ges.- u. VDBl. S. 312.)



niedereren Ortsklasse zugewiesenen Ort gilt nicht als Schmälerung seines anslagsmäßigen Dienst Einkommens.

Zu § 23 des Gesetzes.

§ 60.

Einfluß der Versetzung  
auf das Wohnungsgeld.

Wenn die Versetzung eines Beamten durch sein Verschulden veranlaßt oder sonst ein Anspruch auf Belassung seines bisherigen Gehalts gesetzlich nicht begründet ist oder wenn der Beamte auf den ihm zustehenden Anspruch auf Gehalt in der bisherigen Höhe verzichtet, hat er bei der Versetzung auf eine geringere Amtsstelle auch keinen Anspruch auf die Belassung des seiner bisherigen Stellung entsprechenden Wohnungsgeldes.

Zu § 25 des Gesetzes.

§ 61.

Dienstzulagen.

1. Wenn ein Beamter, dem für die Verwaltung einer bestimmten Amtsstelle eine keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bildende Dienstzulage verwilligt ist, unter Belassung seiner Amtsstelle vorübergehend in einem anderen Geschäftszweige verwendet wird, z. B. zur Stellvertretung oder als Dienstaushilfe, soll ihm die Dienstzulage während der Dauer dieser Verwendung belassen werden. Wenn jedoch die anderweitige Verwendung des Beamten länger als drei Monate dauert und durch diese Verwendung die Voraussetzungen zur Zurückziehung der Dienstzulage gegeben sind, soll, wo es angängig ist, mit der anderweitigen Verwendung des Beamten zugleich die Änderung seiner Amtsstellung ausgesprochen oder die Dienstzulage zurückgezogen werden.

2. Auf die Kassenzulagen und die Verlustentschädigungen finden die Bestimmungen im Absatz 1 keine Anwendung.

§ 62.

Zu § 26 des Gesetzes.

Nebengehalt.

Wenn ein Beamter durch Krankheit, Urlaub und dergleichen an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Neben-



amts innerhalb des Zeitraums eines Jahres im ganzen mehr als drei Monate verhindert ist, ist der Nebengehalt von da ab einzubehalten und gegebenenfalls dem- oder denjenigen Beamten zu gewähren, die den Inhaber des Nebenamtes vertreten (Gehaltsordnung § 29 Absatz 2). Verursacht die Beforgung des Nebenamtes durch einen anderen Beamten besondere Kosten, so ist der mit dem Nebenamt verbundene Nebengehalt schon vor Ablauf von drei Monaten soweit nötig einzubehalten (Beamten-gesetz § 26 Absatz 2). Besteht das Nebenamt in der Beforgung eines Kassendienstes, so ist dem Stellvertreter im Nebenamt der auf die Zeit der Stellvertretung entfallende Teilbetrag des Nebengehalts ohne Rücksicht auf ihre Dauer stets zuzuweisen.

Zu § 27 des Gesetzes.

§ 63.

Dienstwohnungen.

1. Wegen der Zuweisung und Benützung der Dienstwohnungen gelten die hierwegen erlassenen besonderen Bestimmungen.

2. Die Zahlung des Mietzinses beginnt mit dem Tage, an dem die Dienstwohnung bezogen wird; sie endigt mit dem Tage, an dem die Dienstwohnung oder im Falle des § 27 Absatz 2 des Beamten-gesetzes die Mietwohnung verlassen wird.

3. Wenn einem Beamten im Falle seiner Versetzung sowohl auf der seitherigen als auch auf der neuen Stelle eine Dienstwohnung gewährt ist, tritt in der Erhebung des Mietzinses keine Unterbrechung ein.

4. Ändert sich im Falle des Absatzes 3 bei der Versetzung die Höhe des Wohnungsgeldes, so ändert sich die Höhe des Mietzinses für die Dienstwohnung auf denselben Zeitpunkt, auf den die Änderung des Wohnungsgeldes wirksam wird, und zwar auch dann, wenn die tatsächliche Räumung oder der Bezug der Dienstwohnung auf einen anderen Zeitpunkt stattfindet.